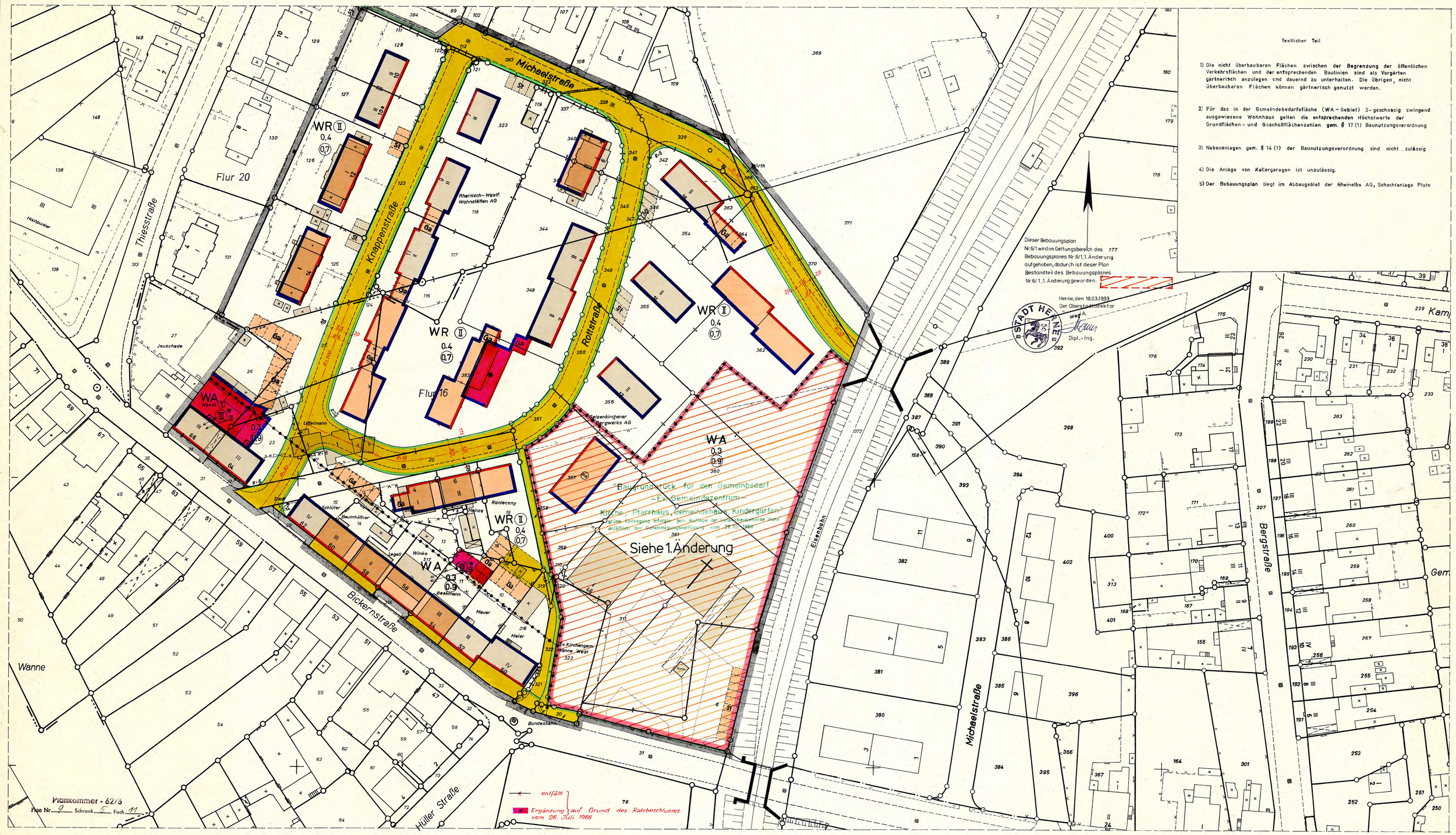

Textlicher Teil

1) Die nicht überbaubaren Flächen zwischen der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen und der entsprechenden Baulinien sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die übrigen, nicht überbaubaren Flächen können gärtnerisch genutzt werden.

2) Für das in der Gemeindebedarfsfläche (WA – Gebiet) 2-geschossig zwingend ausgewiesene Wohnhaus gelten die entsprechenden Höchstwerte der Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen gem. § 17 (1) Baunutzungsverordnung

3) Nebenanlagen gem. § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig

4) Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.

5) Der Bebauungsplan liegt im Abbaugebiet der Rheinelbe AG, Schachtanlage Pluto

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 16 u. 20
Maßstab 1: 500

Lage in der Stadtkarte 1: 500

7812S4	7912S3	7912S4	8011S3
7811N2	7911N1	7911N2	8010N1
7811N4	7911N3	7911N4	8010N3
7811S2	7911S1	7911S2	8010S1
7811S4	7911S3	7911S4	8010S3
7810N2	7910N1	7910N2	8009N1
7810N4	7910N3	7910N4	8009N3
7810S2	7910S1	7910S2	8009S1
7810S4	7910S3	7910S4	8009S3

Zeichenerklärung:

schwarz – Bestand rot – Planung
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude, Garagen u.a. (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373).

Festsetzungen:

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereiches
der Baugebiete
der öffentlichen Verkehrsfläche
für sonstige Festsetzungen des Gemeinbedarfs
für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Flächen:

W Wohnbaufläche
M gemischte Baufläche
G gewerbliche Baufläche
S Sonderbaufläche
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
öffentliche Verkehrsfläche
P öffentliche Verkehrsfläche (ruhender Verkehr)
Gemeinschaftsverkehrsfläche
private Verkehrsfläche
St privater Stellplatz
Gemeinschaftsstellplatz
Ga private Garage mit Einfahrtsrichtung
Gemeinschaftsgarage mit Einfahrtsrichtung

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II zwingend
Ausnahmen im Einzelfall zulässig
abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
g geschlossene Bauweise

sonstige Bezeichnungen:

vorhandene Durchfahrt entfällt
Durchfahrt
Dachneigung, Firstverlauf

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich am 19. November 1966 bekanntgemacht worden.

Wanne-Eickel, den 21. November 1966
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsrat

Bebauungsplan 6/1

Bickernstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne-Eickel, den 14. 2. 1966
Städt. Vermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Wanne-Eickel, den 14. 2. 1966

Stadtplanungsamt
~~Städt. Baurat~~

Stadtvermessungs- und Katasteramt
Städt. Vermessungsrat

Der Oberstadtdirektor
i. V.
Beigeordn. u. Stadtbaurat

SVR nach §§ 1 (3) und 188 (5):

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14.4.1966 Az.: S-290-66

Essen, den 14.4.1966
Der Verbandsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 5. April 1966 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne-Eickel, den 18. April 1966
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan- Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 20. 4. 1966 bis einschl. 20. 5. 1966 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 15. 8. 1966
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG am 26. 7. 1966 als Satzung beschlossen.

Wanne-Eickel, den 18. 8. 1966
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11: ii Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3

Gemäß § des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 24. Okt. 1966 Az. IB2-125 4 (Wanne-Eickel 6/1) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Oberregierungs- und -baurat